



**Satzung des Lotus Club Deutschland e. V.**

**§ 1: Name, Sitz**

Der Verein führt den Namen Lotus Club Deutschland. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden, nach dieser Eintragung lautet der Name dann "Lotus Club Deutschland e.V.". Der Verein hat seinen Sitz in Wiesbaden.

**§ 2: Zweck des Vereins**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung! Zweck des Vereins ist die Förderung des aktuellen und historischen Motorsports, insbesondere der Marke "Lotus"! Es ist ein Zusammenschluss von Motorsportinteressierten, die die ideellen Ziele des Motorsports, der Motortouristik und des Kraftfahrzeugwesens verfolgen.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Teilnahme der Mitglieder an motorsportlichen Wettbewerben, z.B. auf Rennstrecken, durch Orientierungsfahrten, Gleichmäßigkeitsprüfungen etc.
- Erfahrungsaustausch in allen technischen, kraftfahrzeugwirtschaftlichen und touristischen Belangen sowie Pflege und Erhaltung von Lotus-Fahrzeugen
- Teilnahme der Mitglieder an Fahrertrainings
- Hebung der Verkehrsdisziplin durch Unterweisung im Verkehrsrecht
- Pflege der internationalen Beziehungen auf motorsportlicher Basis, hier vorwiegend mit anderen europäischen Clubs/Vereinen der Marke "Lotus"
- Bewahrung und Förderung der Tradition der Marke "Lotus", insbesondere im Hinblick auf die großen sportlichen Erfolge der Vergangenheit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke! Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins! Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden!

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Kinder-Aids-Hilfe e.V!

**§ 3: Eintritt von Mitgliedern**

Mitglied des Vereins kann jeder werden, der das 18. Lebensjahr vollendet hat! Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand! Die generelle Mitgliedschaft im Verein bedingt nicht die Notwendigkeit des Besitzes eines Fahrzeuges der Marke "Lotus" - manche Veranstaltungen des Vereins werden jedoch, um den Charakter des Vereins zu wahren, ausschließlich mit Lotus-Fahrzeugen durchgeführt; eine Teilnahme mit "Fremdfabrikaten" ist hierbei ausgeschlossen!

#### **§ 4: Datenschutz**

Die nach erfolgtem Beitritt von den Vereinsmitgliedern übermittelten persönlichen Daten können für vereinsinterne Zwecke weitergegeben bzw. im Rahmen einer Mitgliederliste veröffentlicht werden!

Eventuelle, während einer Veranstaltung des Lotus Club Deutschland gemachte Foto-Aufnahmen von Mitgliedern bzw. deren Autos können ohne gesonderte Zustimmung der Betroffenen für vereinsinterne Zwecke wie z.B. für die Clubzeitschrift, im Rahmen des Internetauftrittes usw. verwendet werden! Aus Gründen der Rechtssicherheit des Vereins in Bezug auf Datenmissbrauch muss jeder Antragsteller im Rahmen des Aufnahmeantrages einen dementsprechenden Passus unterzeichnen!

#### **§ 5: Austritt von Mitgliedern**

Ein Mitglied kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied des Vereins ohne Angabe von Gründen austreten! Eine Rückerstattung des Mitgliedbeitrages (auch anteilig) ist hierbei ausgeschlossen! Nach erfolgtem Austritt werden die persönlichen Daten des Mitgliedes gelöscht!

#### **§ 6: Ausschluss von Mitgliedern**

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt! Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung, wobei eine Mehrheit von mindestens drei Viertel der abgegebenen Stimmen hierzu erforderlich ist! Nach beschlossener Ausschluss erstattet der Verein diesem Mitglied die Mitgliedsgebühr anteilig!

#### **§ 7: Mitgliedsbeitrag, Aufnahmegebühr**

Der Mitgliedsbeitrag sowie die Aufnahmegebühr wird von der Mitgliederversammlung im Rahmen der Jahreshauptversammlung festgelegt!

#### **§ 8: Haftungsausschluss**

Der Lotus Club Deutschland übernimmt keinerlei Haftung für Unfälle oder Schäden jeglicher Art, die durch einzelne Teilnehmer in Zusammenhang mit vom Lotus Club Deutschland organisierten Veranstaltungen / Events entstehen! Jeder Antragsteller muss im Rahmen des Aufnahmeantrages einen solchen Haftungsausschluss unterzeichnen!

#### **§ 9: Vorstand**

Der Vorstand des Lotus Club Deutschland besteht aus dem 1. Vorsitzenden / Präsident, dem 2. stellvertretenden Vorsitzenden, dem 3. stellvertretenden Vorsitzenden und dem Kassenwart!

Der Vorstand wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt; er bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zu einer Neuwahl im Amt!

Der Verein wird durch mindestens 2 der 3 Vorsitzenden gerichtlich und außergerichtlich vertreten!

#### **§ 10: Mitgliederversammlungen**

Die ordentliche Mitgliederversammlung/Jahreshauptversammlung findet einmal jährlich statt!

Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von mindestens einem Fünftel der Mitglieder schriftlich vom Vorstand verlangt wird; dabei müssen die Gründe hierfür angegeben werden!

#### **§ 11: Einberufung von Mitgliederversammlungen**

Mitgliederversammlungen werden vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem der beiden Stellvertretenden Vorsitzenden durch einfachen Brief einberufen! Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Die Einberufungsfrist beträgt 3 Wochen.

## **§ 12: Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung umfassen hauptsächlich:

- Beratung und Beschlussfassung über die vom Verein zu erfüllenden Aufgaben
- Genehmigung des Jahresabschlusses
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Vorstandes und Kassenwartes
- Festsetzung des Mitgliedbeitrages und der Aufnahmegebühr
- Ausschluss von Mitgliedern, Satzungsänderungen
- Behandlung von Anträgen

## **§ 13: Ablauf von Mitgliederversammlungen**

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem der beiden stellvertretenden Vorsitzenden geleitet! Sind diese auch verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.

Zu Beginn der Mitgliederversammlung wird ein Schriftführer aus dem Kreis der anwesenden Mitglieder gewählt!

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig!

Jedes Vereinsmitglied ist stimmberechtigt; das Stimmrecht kann nicht übertragen werden!

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert oder ergänzt werden!

Über die Annahme von Beschlussanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer einfachen Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten hierbei als ungültige Stimmen!

Zum Ausschluss von Mitgliedern und zu Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von mindestens drei Viertel der abgegebenen, gültigen Stimmen erforderlich! Stimmenthaltungen gelten hierbei als ungültige Stimmen!

Zu Änderungen des Vereinszwecks oder zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von mindestens neun Zehntel der abgegebenen, gültigen Stimmen erforderlich! Stimmenthaltungen gelten hierbei als ungültige Stimmen!

Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handzeichen; wenn mindestens ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies verlangt, muss schriftlich abgestimmt werden!

## **§ 14: Protokollierung von Beschlüssen**

Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und des Zeitpunktes der Versammlung sowie des jeweiligen Abstimmungsergebnisses in einer Niederschrift festzuhalten; diese Niederschrift ist von einem zu Beginn der Versammlung zu wählenden Schriftführer zu erstellen und zu unterschreiben!

Wiesbaden, den 06.12.2002